

II- 42 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 30/J

1987-02-09

A n f r a g e

der Abgeordneten Blau-Meissner, Buchner, Fux, Mag. Geyer,
Dr. Pilz, Smolle, Srb und Wabl
und Kollegen

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft

betreffend Einleitungsstandards und Gewässergütestandards im
Wasserrecht

Trotz gegenteiliger Beteuerungen hinkt in Österreich die Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich der Wasserreinhaltung weit hinter internationalen Standards zurück. Ein besonders markantes Beispiel dafür bietet die Tatsache, daß sowohl Emissions- als auch Immissionsgrenzwerte im Bereich des Wasserrechts nur unverbindliche Richtlinien und keine Verordnungen sind. Das ist aus unserer Sicht - gelinde gesagt - ein wasserpolitischer Skandal. Wir erwarten uns deshalb vom neuen Landwirtschaftsminister energische Schritte in Richtung einer Anpassung des Wasserrechtsgesetzes an dringend notwendige ökologische Erfordernisse.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

- 1) Derzeit gibt es Einleitungsstandards nach § 32 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes nur als unverbindliche Richtlinien. Wann werden Sie Einleitungsstandards nach dem Wasserrechtsgesetz, die sich am Stand der Technik orientieren, als Ver-

- 2 -

ordnung erlassen?

- 2) Auch die Gewässergütestandards (Immissionsgrenzwerte) nach § 33 des Wasserrechtsgesetzes gibt es derzeit nur als unverbindliche Richtlinien. Wann werden Sie Gewässergütestandards als Verordnung erlassen?
- 3) Im Rahmen der EG-Richtlinie über Trinkwasserqualität werden weit über 60 Parameter, mit zum Teil sehr fortschrittlichen Grenzwerten, angeführt. Sind Sie bereit, diese EG-Richtlinie im Rahmen einer Verordnung über die Gewässergütestandards zu übernehmen?
- 4) Gestützt auf § 33 WRG gibt es derzeit 2 Verordnungen, die Mur-Verordnung (423/73) und die Donau-Verordnung (210/77). Beide Verordnungen sind jedoch in der Form völlig verfehlt und höchstens unverbindliche Absichtserklärungen. Wann werden Sie für die Mur und die Donau Verordnung mit konkreten Einleitungs- und Gewässergütestandards erlassen?
Sind Sie bereit, auch für andere schwer verschmutzte Flüsse (z. B. Salzach, Traun) entsprechende Verordnungen, die sich auf § 33 WRG stützen, zu erlassen?